

A stylized, light blue profile of Heinrich Heine's head and shoulders, facing right, positioned on the left side of the slide.

Die Einziehung im Medizinstrafrecht

Akademischer Rat a. Z. Dr. Tillmann Horter

23.11.2024

- Überblick zu materiell-rechtlichen und prozessualen Vorschriften der Tatertragseinziehung
- Spezifische Anwendungsbereiche und -probleme der Einziehung im Medizinstrafrecht
 - Behandlungsfehler
 - Abrechnungsbetrug
 - Korruption im Gesundheitswesen
 - Sonstige Fälle

Die verschiedenen Einziehungsarten

- **Einziehung von Taterträgen, §§ 73–73e StGB**
- **Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten, §§ 74–74e StGB**

- **Einziehung von Taterträgen, §§ 73–73e StGB**

- **Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten, §§ 74–74e StGB**
 - **Instrumente im Rahmen rechtswidriger Behandlungsmaßnahmen** als Tatmittel i. S. v. § 74 Abs. 1 StGB
 - **Arzneimitteln** gem. den §§ 74 Abs. 2, 74a StGB i. V. m. § 98 AMG als Produkte oder Objekte einer Straftat gem. den §§ 95, 96 AMG
 - **Medizinprodukte** gem. den §§ 74 Abs. 2, 74a StGB i. V. m. § 96 MPDG als Produkte oder Objekte einer Straftat gem. den §§ 92, 93 MPDG
 - **Betäubungsmittel** gem. den § 74 Abs. 2, 74a StGB i. V. m. § 33 BtMG als Produkte oder Objekte einer Straftat gem. § 29 BtMG
 - **Unrichtige Gesundheitszeugnisse** gem. § 74 Abs. 2 i. V. m. § 282 StGB als Produkte oder Objekte einer Tat gem. § 279 StGB
 - **Unrichtige Impfzertifikate** gem. § 74 Abs. 2 StGB i. V. m. § 75a IfSG als Produkte oder Objekte einer Tat gem. § 75a IfSG

Allgemeines zur Einziehung von Taterträgen

Begriff des Tatertrags:
Alle messbaren wirtschaftlichen
Vorteile

Einziehungsbetroffene:
Tatbeteiligte, §§ 73, 73a StGB
Tatunbeteiligte (auch juristische
Personen!), § 73b StGB

Ziel(e):
Generalprävention (und wohl auch
Rückgewährhilfe)

Rechtsnatur:
Quasi-konditionelle Maßnahme
(keine Strafe!)

Überblick: Vorgehen bei der Bestimmung des Umfangs der Tatertragseinziehung

- Schritt 1: Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils unter den Voraussetzungen der §§ 73–73b StGB)
- Schritt 2: Originaleinziehung oder Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB?
- Schritt 3: Ggf. Abzug von Aufwendungen, § 73d Abs. 1 StGB
- Schritt 4: Ggf. Ausschluss der Einziehung gem. § 73e StGB

Schritt 1: Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils nach den §§ 73, 73b StGB

Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils unter den Voraussetzungen von § 73 Abs. 1 StGB

1. durch eine rechtswidrige Tat
 - Beispiele: Diebesbeute, durch Betrug erlangte Bereicherung, durch Steuerhinterziehung erlangte Steuerersparnis
2. Für eine rechtswidrige Tat
 - Beispiel: Der Lohn an einen Auftragskiller

Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils unter den Voraussetzungen von § 73b Abs. 1 S. 1 StGB

1. Vertreterfälle, Nr. 1
 - Beispiel: Zahlungen an eine GmbH durch das Opfer eines Betrugs, den einer der GmbH-Mitarbeiter begangen hat; Steuerersparnis einer AG durch eine von einem ihrer Mitarbeiter begangene Steuerhinterziehung
2. Verschiebungsfälle, Nr. 2
 - Beispiel: Der Täter veräußert die Diebesbeute an einen bösgläubigen Tatenbeteiligten
3. Erbenfälle, Nr. 3
 - Beispiel: Das Eigentum an einer betrugsweise erlangten Sache geht nach dem Tod des Täters auf seine Erben über

Schritt 2: Original- oder Wertersatzeinziehung?

- Grundsatz: Einziehung des erlangten Originalgegenstands
- Ausnahme: Einziehung des Originalgegenstands ist unmöglich
 - Originaleinziehung ist häufig von vornherein unmöglich (ersparte Aufwendungen, Kontogutschriften)
 - Originaleinziehung kann auch im Nachhinein unmöglich werden (Unauffindbarkeit des Einziehungsgegenstands)
- Folge: Anstelle des Originalgegenstands wird ein Geldbetrag eingezogen, der dem Wert des Originalgegenstands entspricht

Schritt 3: Ggf. Abzug von Aufwendungen, § 73d Abs. 1 StGB

Voraussetzung der Abzugsfähigkeit:

Sachlicher Zusammenhang zwischen der Aufwendung und dem Bereicherungsvorgang

Ausnahme von der Abzugsfähigkeit:

Aufwendung für die Begehung der Tat oder ihre Vorbereitung

Rückausnahme:

Aufwendung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ggü. dem Verletzten

Nicht abzugsfähige Aufwendungen:

- Allgemeine Betriebskosten
- Mietkosten für den Erwerb eines Fahrzeugs für den späteren Transport der Diebesbeute
- Kaufpreis für die Erlangung von Aktien im Rahmen eines Insidergeschäfts
- Bestechungszahlen zur Erlangung einer einziehbaren Gegenleistung

Abzugsfähige Aufwendungen:

- Kaufpreis für ein Grundstück, für das der Käufer später durch Bestechung eine Baugenehmigung erlangt
- Leistungen an den Verletzten eines Betrugs

- **Erlöschen des Anspruchs des Verletzten auf Rückgewähr des Erlangten, § 73e Abs. 1 StGB**
 - Erfüllung
 - Aufrechnung
 - Erlass

- **Entreicherung des gutgläubigen, tatunbeteiligten Einziehungsbetroffenen, § 73e Abs. 2 StGB**
 - Entreicherungseinwand gilt nicht zugunsten des tatbeteiligten Einziehungsbetroffenen
 - Entreicherungseinwand gilt nicht zugunsten des bösgläubigen Einziehungsbetroffenen

- **Formen der prozessualen Durchsetzung:**
 - Gegen den Beschuldigten im Strafverfahren
 - Gegen den Nichtbeschuldigten im Strafverfahren als Einziehungsbeteiligter
 - Gegen den Nichtbeschuldigten im objektiven Einziehungsverfahren als Einziehungsbeteiligter

- **Die Verselbstständigung des Einziehungsanspruchs ggü. dem Strafanspruch:**
 - Verjährung der Straftat führt nicht zur Einziehungssperre, §§ 76a Abs. 2, 76b StGB
 - Flucht und Verhandlungsunfähigkeit schließt die Durchsetzung der Einziehung nicht aus

BGH, Beschl. v. 02.11.2022 – 3 StR 162/22

Erlangung **durch** die rechtswidrige Tat?

3. Strafsenat: (–), weil dem Angeklagten das Honorar „aufgrund des Behandlungsvertrags mit den Geschädigten und nicht aufgrund der Tatbestandsverwirklichung zugeflossen [ist]“. Eine Erlangung durch die rechtswidrige Tat setze voraus, dass der Vermögenswert „dem Täter unmittelbar auf Grund der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablaufs [zufließt].“

Erlangung **für** die rechtswidrige Tat?

3. Strafsenat (–), die Zahlung des Honorars sei „nicht für die Vornahme einer rechtswidrigen Tat, sondern gerade in der Erwartung einer rechtmäßigen Behandlung [erfolgt]“, sodass der „synallagmatische Charakter“ von rechtswidriger Tat und Erlangtem fehle.

Würdigung:

Beide Varianten nach § 73 Abs. 1 StGB setzen einen spezifischen Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dem Vermögenszufluss und der rechtswidrigen Tat voraus, der im entschiedenen Fall fehlt.

- Die Einziehung hat theoretisch große Bedeutung
- Praktisch kommt es eher selten zur Einziehungsanordnung
- Grund: Die KV und Kostenträger setzen ihre Ansprüche auf Rückgewähr selbst durch
 - Einziehung ist ausgeschlossen, § 73e Abs. 1 StGB
- Praxistipp: Zahlung an die KV und Anzeige der Zahlung an die Staatsanwaltschaft
 - Keine Einziehungsbeteiligung

- Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für tatsächlich erbrachte medizinische Leistungen?
 - Nein, wenn die Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht worden sind, LG Essen, Urt. v. 06.07.2018 – 56 KLS 11/17
 - Ja, wenn die Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind, BGH, Urt. v. 19.08.2020 - 5 StR 558/19 (Durchbrechung der formal-sozialrechtsakzessorischen Betrachtungsweise?)
- Aber: Aufwendungen wirken sich nicht mindernd auf den Rückforderungsanspruch der KV aus
 - Der Einziehungsbetroffene muss am Ende ohnehin zahlen!
- Wertungswiderspruch!
 - Der Gesetzgeber sollte die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen vom sozialrechtlichen Rückerstattungsanspruch und von der strafrechtlichen Einziehung einheitlich regeln

Exkurs: Auswirkung der Einziehung auf den sozialrechtlichen Rückerstattungsanspruch beim Abrechnungsbetrug

- Das Erlöschen des strafrechtlichen Einziehungsanspruchs wirkt sich nicht auf den Bestand des sozialrechtlichen Rückerstattungsanspruchs
- Aber: KV/Kostenträger kann den eingezogenen Geldbetrag herausverlangen, §§ 459h Abs. 2, 459k, 459n StPO
- Vorgehen der KV/Kostenträger gegen den Einziehungsbetroffenen dürfte rechtsmissbräuchlich sein, § 242 BGB

- Die Einziehung kommt sowohl auf Seite des Vorteilsnehmers (§ 299a StGB) als auch auf Seite des Vorteilsgebers (§ 299b StGB) in Betracht
- Größere Relevanz der Einziehung für die Bekämpfung der Korruption als für die Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs
- Aber: Bislang nur wenige Verurteilungen wegen der §§ 299a, 299b StGB
- Und: Korruption im Gesundheitswesen dient regelmäßig der Vorbereitung eines Abrechnungsbetrugs durch den Vorteilsgeber, vgl. § 128 Abs. 2 SGB V
 - KV wird den abgerechneten Betrag selbst „einziehen“
 - Der durch den Vorteilsgeber an den Vorteilsnehmer zugewendete Vorteil stellt keine abzugsfähige Aufwendung dar
- Deshalb: Bedeutung vor allem für Vorteile auf Seiten des Vorteilsnehmers

- Medikamente, die ein Patient aufgrund der durch eine nichtindizierte ärztliche Verschreibung begangenen Untreue (§ 266 StGB) erlangt hat bzw. die durch Veräußerung der Medikamente erlangten Vermögensvorteile
- Für die Veräußerung unrichtiger Impfzertifikate (§ 75a IfSG) erlangte Zahlungen
- Zahlungen für die Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB
- Vorteile aus der Verwertung eines Geheimnisses, durch die der Angehörige eines Heilberufs den Tatbestand von § 204 i. V. m. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht
- Zahlungen für die Leistung von Sterbehilfe (§ 216 StGB)
- Erträge aus dem Organ- und Gewebehandel, § 18 TPG

Fazit zur Relevanz der Einziehung im Medizinstrafrecht

- Behandlungsfehler: Keine Relevanz
- Abrechnungsbetrug: Eingeschränkte Relevanz wegen konkurrierender Ansprüche der KV und der Kostenträger
- Korruption im Gesundheitswesen: Relevanz vor allem für die Einziehung gegen den Vorteilsnehmer
- Sonstige Konstellation



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
